

# Zusatzvereinbarung für AuslandsSchadenSchutz Firmen

## 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Die AuslandsSchadenSchutz Firmen-Versicherung ergänzt den Leistungsumfang Ihrer Kfz-Versicherung.

### 1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug (ausgenommen Selbstfahrervermietfahrzeuge) im Ausland in einen Unfall verwickelt werden, an dem mindestens ein anderes Fahrzeug beteiligt ist, dessen Fahrer den Unfall verschuldet hat und deshalb für den eingetretenen Schaden haftet, ersetzen wir Ihren Schaden so wie wenn der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflichtversichert wäre.

### 1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung für unsere Leistung ist,

- dass das gegnerische Fahrzeug im Ausland zugelassen ist und
- dass der Gebrauch dieses Fahrzeugs durch Ihre(n) Unfallgegner ursächlich für den eingetretenen Schaden ist.

### 1.3 Art und Umfang unserer Leistungen

Art und Umfang unserer Entschädigungsleistungen richten sich nach deutschem Recht. Straßenverkehrsrechtliche Fragen werden nach dem Recht des Unfalllandes entschieden. Wir leisten bis zur in Ihrem Versicherungsschein für die Kfz-Haftpflichtversicherung genannten Höhe. Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug sind. Leistungen eines Dritten, insbesondere eines anderen Kfz-Haftpflichtversicherers rechnen wir auf unsere Versicherungsleistung an. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

### 1.4 In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

### 1.5 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, unseren Versicherungsnehmer, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs, sowie alle berechtigten Fahrzeuginsassen.

### 1.6 Welches Fahrzeug ist versichert

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

### 1.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz

- im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie
- in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz und Serbien.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands.

## 2. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

Im Versicherungsfall müssen Sie (gegebenenfalls ergänzend zu den in den Abschnitten A und B der AKB-NF genannten) folgende Obliegenheiten beachten:

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie

- den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, sofern dies möglich ist;
- im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einreichen;
- den Schaden so gering wie möglich halten;
- unsere Weisungen beachten, bevor Sie das beschädigte Fahrzeug instand setzen oder verwerten lassen;

- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht;
- uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, überlassen.

Verletzen Sie eine der vorgenannten Pflichten gelten die Regelungen in den Abschnitten A und B der AKB-NF. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein und auch ein Kündigungsrecht haben.

## 3. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz nach dieser Zusatzvereinbarung?

3.1 Der Versicherungsschutz nach dieser Zusatzvereinbarung beginnt gleichzeitig mit dem Beginn der Fahrzeugvollversicherung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

3.2 Mit der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz nach dieser Zusatzvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.3 Sie können die Vereinbarung dieser Zusatzvereinbarung unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung kündigen.

## 4. Welche Bedingungen gelten außerdem?

Soweit diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) in der im Versicherungsschein genannten Fassung.